

Empfehlungsgutachten

Rotlichtmilieu, Wohnquartiere und Stadtentwicklung

der Anwohnerinnen und Anwohner des Unteren Kleinbasels

im Rahmen des Modellprojekts

PlaZe – Planungszellen zur
partizipativ-integrativen Stadtentwicklung

Basel-Stadt

© **b a s e**

Büro für Angewandte Sozialforschung
und Entwicklung

Hammerstrasse 160c
CH 4057 Basel

Projektleitung: Kenan Güngör

Mitarbeit: Nadine Doetsch

Tanja Ulaga

Susanne Bertschi

Empfehlungsgutachten Rotlichtmilieu, Wohnquartiere und Stadtentwicklung

Inhalt:

	Vorwort	
	Rede des Regierungsrates Jörg Schild anlässlich der offiziellen Übergabe des Anwohnergutachtens	4
1.	Zur Einführung	6
2.	Projektverlauf in Phasen	8
3.	Ausgangslage: Rotlichtmilieu in Basel	10
4.	Problemanalyse und Handlungsbedarf – aus der Sicht der LaienplanerInnen	15
5.	Drei Leitsätze	18
6.	Handlungsfelder, Massnahmen und Handlungsempfehlungen	19
	A Stadtentwicklung und Quartierverträglichkeit	20
	B Handlungsfeld "MieterInnen"	22
	C Handlungsfeld "Polizei"	24
	D Verbesserung der sozialen und rechtlichen Situation der Prostituierten	25
	E Drogenprostitution und Drogenpolitik	27
	F Empfehlungen der LaienplanerInnen an die EinwohnerInnen	29
7.	Anhang	31

Vorwort

Liebe Mitwirkende

Meine Damen und Herren

Es freut mich, dass ich heute als Vertreter des Regierungsrates das erste Anwohnergutachten der Schweiz entgegennehmen darf. Das Projekt Planungszellen allgemein sowie das vorliegende Gutachten im besonderen sind in vielerlei Hinsicht interessant und innovativ. Es erfüllt mich auch mit Stolz, dass diese neue Form von konkreter Quartier-Mitwirkung in Basel überhaupt möglich ist und erst noch umgesetzt werden kann.

Mitwirken, zusammen in einer Gemeinschaft etwas gestalten, im Dialog Lösungsmöglichkeiten aufzeigen – dies alles sind für mich Grundinhalte einer Gesprächskultur, wie ich sie mir in einem demokratischen Staatswesen vorstelle. In den letzten zehn Jahre gab es für mich vereinzelt Momente, in welchen ich mich fragte, was willst Du in diesem Job eigentlich noch? Es waren dies Momente, in denen ich das Gefühl hatte, es werde überhaupt nur noch gemotzt, dass nur noch nach negativen Aspekten gesucht wird und Andersdenkende gar nicht mehr angehört werden. Ewignörgler erhalten dabei oft Sukkurs von populistisch agierenden Politikerinnen und Politikern. So darf der Kanton unserer Kinder im nächsten Jahrzehnt nicht aussehen. Diese sollen unter bestmöglichen Rahmenbedingungen friedlich mit denjenigen Miteinwohnerinnen und – einwohnern zusammenleben und Basel gestalten, die gerne hier sind und sich in unserer Gemeinschaft aktiv zum Wohle aller einsetzen.

Deshalb wird im Basler Integrationsleitbild der Stadtentwicklung und der Partizipation grosses Gewicht eingeräumt. So war es auch logisch, dass die Integrationsstelle im PMD nach Möglichkeiten gesucht hat, die bestehenden Mitwirkungsformen über Vereine, Petitionen oder Parteien mit einem repräsentativen, wissenschaftlich begleiteten und direkt nutzbaren Projekt zu ergänzen. Dieses sollte nicht etwa in Konkurrenz zu anderen neuen Mitwirkungsformen wie dem Quartiersekretariat im Kleinbasel treten oder gar Diskussionen im Verfassungsrat über Rechte und Pflichten der Kantonsbevölkerung überflüssig machen, sondern ganz gezielt dort Mitwirkung ermöglichen, wo im Alltag des Quartiers oder des ganzen Kantons das Wissen auch von Nicht-Politikerinnen und Politikern nützlich eingebracht werden kann. Eine solche praktische und auf Integration ausgerichtete Mitwirkungsform konnte beispielhaft im Modellprojekt Planungszellen gefunden werden. Dieses Partizipations- und Planungsinstrument wurde vor 25 Jahren in Deutschland entwickelt und an über 50 Standorten in Europa mit guten Resultaten umgesetzt. Da man das anderswo Bewährte nicht neu erfinden muss, haben wir deshalb gerne Herrn Kenan Güngör beauftragt, die Planungszelle in die sich überschneidenden Bereiche der Integrations- und Stadtteilentwicklungspolitik einzufügen. Der Bund hat

diese Basler Innovation erfreulicherweise von Beginn weg mitgetragen und auch Dritte stützen dieses interessante Projekt, so etwa die GGG.

Für Aussenstehende ist das konkrete Wirken einer Planungszelle vorerst nicht einfach nachvollziehbar, doch ich bin sicher, Herr Güngör wird uns allen zusammen mit all seinen mitbeteiligten guten Geistern das Projekt anschaulich näher bringen. Für uns war und ist wichtig, dass mit den Planungszellen mit einer wirklich repräsentativen Gruppe von Quartierbewohnern, repräsentativ nach Alter, Geschlecht, Nationalität und sozialer Schicht, aktuelle Themen angegangen, mit Fachbegleitung aufgearbeitet und dann in einem intensiven Prozess zu einem anwendbaren Gutachten verdichtet werden, das direkt den Behörden zur weiteren Prüfung und Umsetzung übergeben wird – so wie eben heute, zum Thema „Rotlichtmilieu, Wohnquartiere und Stadtentwicklung“. Nur so gelangen Wissen und Bedürfnisse der Quartierbevölkerung seriös aufgearbeitet und direkt zu den Planungsinstanzen.

Die Qualität solcher Gutachten unterscheidet sich in der Regel um Einiges von Protestbriefen, Einsprachen, Petitionen, aber auch von Workshops, die nicht repräsentativ zusammengesetzt sind. Ich will damit nicht das Projekt WERKSTADT BASEL kritisieren, die Produkte dieses Mitwirkungsprojekts waren teilweise sehr interessant und werden nun sukzessive, soweit möglich, im Aktionsprogramm Stadtentwicklung umgesetzt. Aber es war doch so, dass damals häufig jene mitgewirkt haben, die ohnehin schon in Vereinen oder der Politik aktiv sind und dementsprechend ihre Interessen eingebracht haben.

Die Planungszellen erlauben die repräsentative und gezielte Bearbeitung eines einzelnen Themas, das macht sie zusätzlich interessant, weil so Behördenprojekte vor ihrer Anwendung von den Betroffenen reflektiert und auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden können. Wir haben jedenfalls schon zwei Themen in Reserve, die wir mit einer Planungszelle geprüft haben möchten, das Thema „Integration durch Sport“ und das Thema „Gesundheitsförderung durch systematische Erfassung der Kleinkinder“. Zu beiden Themen haben die zuständigen Behörden zusammen mit unserer Integrationsstelle im PMD Projekte in Vorbereitung, die dank den Planungszellen also vor dem Start schon durch die Betroffenen partizipativ mitgestaltet werden. So spielt meines Erachtens echte und praktische Mitwirkung, und so werden staatliche Projekte noch effizienter und kundenfreundlicher. Es geht hier also nicht um romantische Partizipationsübungen, sondern um konkrete Mitarbeit und handfesten Nutzen. Das Vermeiden von Planungsfehlern zahlt sich auf jeden Fall aus.

Zusammengefasst ist der Bericht für mich nicht ein alleingültiges Schriftstück, sondern ein weiteres Mosaiksteinchen im Gesamtwerk, um das Optimale für Diejenigen zu erarbeiten, für welche eine Exekutive eigentlich existent sein sollte...

Nun bin ich gespannt auf die Präsentation der Planungszelle 1 zu einem ebenso brisanten wie komplexen Thema, dem Rotlichtmilieu im Kontext zum Wohnen im Quartier und der Stadtentwicklung. Zu Beginn der Planungszelle meinten einige altgediente Verwaltungsmenschen und Kommentierer, dazu wisse man in Basel ja schon alles. Vielleicht zeigt das Gutachten aber, das man gerade dann noch etwas lernen kann, wenn man meint, alles schon zu wissen...

Zum Schluss möchte ich ganz herzlich danken – dem Projektleiter Kenan Güngör, der mit grossem Einsatz die Planungszelle in die komplizierte Basler Verwaltungswelt einfügen konnte, den vielen Mitwirkenden aus der Verwaltung, und insbesondere den Anwohnergutachterinnen und -gutachter, die mit viel Disziplin und Engagement die langen Workshops an Samstagen mitgetragen und darin mitgewirkt haben.

Rede des Regierungsrates Jörg Schild anlässlich der offiziellen Übergabe des Anwohnergutachtens

1. Zur Einführung

Das vorliegende Bevölkerungsgutachten mit integriertem Empfehlungskatalog zum Themengebiet "Rotlichtmilieu, Wohnquartiere und Stadtentwicklung" ist das verschriftlichte Produkt der ersten Planungszelle im Rahmen des Modellprojekts "**PlaZe** - Planungszellen zur partizipativ-integrativen Stadtentwicklung". Mit dem Modellprojekt **PlaZe** wurde seit April 2001 im Kanton Basel-Stadt ein innovatives, universell anwendbares Partizipations- und Planungsinstrument, das vor 25 Jahren in Deutschland entwickelt und bis jetzt an weit über 50 Standorten in Europa mit viel versprechenden Resultaten umgesetzt worden ist, erstmals in der Schweiz eingeführt.

Ziel dieses Modellprojektes war es, in den sozialräumlich belasteten, ethnisch verdichteten Quartieren Basels im Rahmen einer intensiven und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen der ausländischen und der einheimischen Bevölkerung in Planungszellen konkrete Lösungen für zentrale, stadtteilspezifische Anliegen zu erarbeiten. Durch die gemeinsame Bewältigung eines übergeordneten, alle gleichermaßen betreffenden Anliegens, sollten die interethnischen Beziehungen verbessert und ein Gruppenbewusstsein als Quartierbevölkerung gefördert werden, welches ethnische und religiöse Polarisierungslinien zunehmend verwischt. Zugleich ermöglichte es der ausländischen Bevölkerung, welche ansonsten über kein Mitbestimmungsrecht verfügt, zusammen mit der einheimischen Wohnbevölkerung konkrete, nutzer- und bedarfsorientierte Lösungen für stadtteilspezifische Anliegen zu erarbeiten, welche zu einer sozialräumlichen Verbesserung des Stadtteils führen. Zudem

führte die kooperative Zusammenarbeit mit den Behörden unter anderem zur Öffnung der staatlichen Institutionen und gewährte auch der benachteiligten Quartierbevölkerung politische und gestalterische Beteiligungsmöglichkeiten.

Die erste Planungszelle widmete sich der Rotlichtmilieuproblematik in Kleinbasel. Ziel war es, mit einer repräsentativ ausgewählten, ethnisch und sozial gemischten Bevölkerungsgruppe von ca. 25 bis 30 Personen aus den betroffenen Stadtteilen und Strassenzügen, in Zusammenarbeit mit den städtischen Institutionen, den Quartiervertretungen, aber auch mit Interessensvertreterinnen und -vertretern des Milieus gesamtstädtische wie auch quartierspezifische Handlungsfelder, Empfehlungen und Lösungen zu erarbeiten. Diese Ergebnisse sind im vorliegenden Bevölkerungsgutachten mit integriertem Massnahmenempfehlungskatalog zusammengefasst worden und den Regierungsräten Jörg Schild sowie dem Kantonsbaumeister Fritz Schuhmacher zu Handen von Regierungsrätin Barbara Schneider zur weiteren Begutachtung und Implementierung offiziell übergeben worden.

Mit der Gewissheit und dem optimistischem Blick, gemeinsam mit den beteiligten Akteuren und Betroffenen sowohl auf der Inhalts- als auch Prozessebene ein gutes Fundament zur weiteren Bearbeitung geschaffen zu haben, wünschen wir der Implementierungsphase viel Erfolg.

Es bleibt hier nur noch der Dank an alle, die mit ihren Ideen und aktiver Mitarbeit zum Gelingen dieses Projektes mitgewirkt haben. Besonderer Dank gilt den einheimischen wie auch den ausländischen LaienplanerInnen, die an langen und anstrengenden Arbeitstagen mit ihren kreativen Ideen, kritischen Diskussionen für das konstruktive, qualitative und lebendige Gelingen der Planungszelle beigetragen haben. Ferner gilt der Dank an die Regierungsräte Barbara Schneider und Jörg Schild, Thomas Kessler und Fritz Schuhmacher, den Mitgliedern der "Integralen Aufwertung Kleinbasels", dem Quartiersekretariat Unteres Kleinbasel, den Referenten und Experten aus der Verwaltung und Sozialen Institutionen, wie auch den Mitwirkenden von **b a s e**, Nadine Doetsch, Anna Bernhard und Tanja Ulaga.

Für die finanzielle Förderung des Modellprojekts, richtet sich ein besonderer Dank an die Eidgenössische Kommission für Ausländerfragen (EKA), das Polizei- und Militärdepartement und das Baudepartement des Kantons Basel-Stadt, sowie die Stiftung "Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige" (GGG) und die Stiftung Ponte.

Kenan Güngör
Projektleiter

2. Projektverlauf in Phasen

Im folgenden wird der Projektverlauf samt verschiedenen Phasen dargestellt.

Vorbereitungsphase

Kontaktausbau und partizipative Prozess- und Strukturentwicklung

Wie in der Konzeption vorgesehen, wurde in der ersten Phase dem Kontaktausbau zu den kantonalen und städtischen Behörden besonderes Gewicht beigemessen. In zahlreichen Sitzungen und einigen Veranstaltungen wurde das Modellprojekt und deren Beitrag für eine integrativ-partizipative Stadtentwicklung vorgestellt und diskutiert. Mit dem Modellprojekt "PlaZe" sollte unter anderem der Umdenkungsprozess zugunsten einer stärker partizipativen Ausrichtung der städtischen Planung gefördert werden.

Themensondierung

Neben der Vernetzungs- Kooperations- und Prozessgenerierungsarbeit in welcher das operationelle Setting für eine funktionierende Zusammenarbeit geschaffen wurde, fand in einem zweiten Schritt die Themensammlung und -sondierung statt. Die Themensondierung fand im Rahmen von Gesprächen, Sitzungen und Veranstaltungen statt, sowohl mit verschiedenen Quartiergruppen, als auch mit Verwaltungsinstanzen und Quartiertreffs, MigrantInnenorganisationen und Vereinen. Nach eingehender Bestandsanalyse wurde ein Themenpool entwickelt, aus welchen die Auswahl der relevanten Themen stattfand, deren Bearbeitung im Interesse aller Betroffenen liegt und im Rahmen der Planungszelle sowohl von ihrer Komplexität, Vielschichtigkeit als auch Wichtigkeit durchführbar sind. Ebenfalls wurde bei der Sondierung möglicher Projekte an die Anschlussfähigkeit an das "Aktionsprogramm Basel Stadt" und den Massnahmenkatalog zur "Integralen Aufwertung Kleinbasels" angeknüpft.

Da die Problematik um die Ausbreitung des kommerziellen Sexmilieus in Wohnquartieren samt ihrer vielschichtigen Wechselwirkungen auf lokaler und gesamtstädtischer Ebene aus stadtsoziologischer Sicht noch wenig angegangen wurde, und es auch an entsprechenden verwaltungsübergreifenden Beobachtungs- und Steuerungsstrukturen fehlte, wurde hier der Handlungsbedarf und das erste Arbeitsfeld für die Planungszelle gesehen.

Es zeigte sich, dass mit der Verdichtung des Rotlichtmilieus im Untere Kleinbasel die Gefahr besteht, dass das räumliche Erscheinungsbild des Quartiers, sein Sozialgefüge, sein soziales Klima wie auch der Ruf des Stadtteils weiter belastet wird. Die damit einhergehenden Probleme wie Lärmbelästigung durch Freierverkehr, die "Anrühigkeit" bestimmter Strassenzüge, die immer wieder auftretenden Belästigungen von Passantinnen etc. lösten Verunsicherungen und Ängste objektiver sowie subjektiver Art

aus, wie es sich in verschiedenen Gesprächen mit der Anwohnerschaft zeigte. Hier sollte angesetzt und mit einer repräsentativ ausgewählten Anwohnerschaft aus den betroffenen Quartieren in Zusammenarbeit mit der städtischen Verwaltung, den Quartiervertretungen, aber auch mit InteressensvertreterInnen des Milieus weitsichtige, quartierverträgliche Lösungen erarbeitet werden.

Vorarbeiten

Nach einer intensiven Literaturrecherche wie auch den Experten- und Betroffeneninterviews und Begehungen wurde das gesamte Datenmaterial ausgewertet und zu einem Planungszellenkonzept verdichtet. Dabei wurden erstmals auch thematische Karten über die Verteilung der verschiedenen Bereiche des Rotlichtmilieus in Basel in unterschiedlichen Übersichtsgrößen konzipiert und erstellt (s. Anhang).

Auswahl und Information der LaienplanerInnen

Um eine Gruppe von ca. 25-30 LaienplanerInnen zu gewinnen, wurde eine Grundgesamtheit von 150 Personen durch das Statistische Amt Basel-Stadt per Zufall von allen gemeldeten Personen ab 16 Jahren nach den Projektkriterien (50% AusländerInnen, 50% Einheimische, davon je 50% Frauen und Männer aus verschiedenen Altersstufen) gezogen. In einer Massensendung wurden diese Personen angeschrieben und über das Projekt informiert und zu den Orientierungsveranstaltungen eingeladen. Zeitgleich wurden direkt AnwohnerInnen in den betroffenen Strassenzügen angeschrieben und ebenfalls zu den Informations- und Orientierungsveranstaltungen eingeladen. Durch diese Auswahlverfahren wurde eine gute Durchmischung der Laienplanergruppe sichergestellt.

Aufbau eines verwaltungsübergreifenden Arbeitskreises

Ein weiterer wichtiger Baustein des Projekts war der Kontaktausbau mit den relevanten staatlichen und sozialen Einrichtungen. Dafür wurde eine interdepartementale Arbeitsgruppe gegründet, bestehend aus VertreterInnen und RessortleiterInnen des Polizei- und Militärdepartements, des Baudepartements, Quartiervertretungen und den sozialen-caritativen Einrichtungen aus dem Bereich der Prostitution. Ziel dieser Vorgehensweise war es, über diese Arbeitsgruppe eine verwaltungsübergreifende Vernetzung und Kommunikation zu diesem Themengebiet zu initiieren. Somit sollte ermöglicht werden, dass die mit der Themenstellung aufgeworfenen verschiedenen sozialen, rechtlichen, stadtplanerischen wie auch sicherheitspolitischen Fragen verwaltungsübergreifend aufgegriffen und interdisziplinäre Lösungsstrategien entwickelt werden konnten. Hier wurden auch die laufenden Fragen und Ergebnisse der LaienplanerInnen genauer erörtert und Überlegungen bezüglich der konzeptionellen Stringenz und Umsetzbarkeit getroffen.

Durchführungsphase (Hauptphase)

Neben den verschiedenen Orientierungsveranstaltungen wurde im Rahmen der vierteiligen Planungszellen-Veranstaltungsreihe „Rotlichtmilieu, Wohnquartiere und Stadtentwicklung“ mit den LaienplanerInnen das Bevölkerungsgutachten Schritt für Schritt erarbeitet. Im wesentlichen gliederte sich die Durchführungsphase in vier Hauptschritte/Themenfelder:

1. Eruierung der Problembereiche und Klärung wichtiger Fragen
2. Wohnquartiere und Rotlichtmilieu. Wie entwickelt sich das Rotlichtmilieu in den Wohnquartieren?
3. Eruierung der Handlungsfelder. Was kann getan werden?
4. Erarbeitung und Zusammenfassung eines Empfehlungsgutachtens zu einem Gesamtkatalog mit Leitsätzen, Handlungsempfehlungen und Massnahmen

Die einzelnen Schritte der vier Workshops sind in den Workshop-Programmen im Anhang ersichtlich.

Abschlussphase

Die Ergebnisse der Planungszellen-Workshops wurden von **b a s e** im Bevölkerungsgutachten verschriftlicht. Den Abschluss der Planungszelle "Rotlichtmilieu, Wohnquartiere und Stadtentwicklung" bildete die offizielle Abschlussveranstaltung am 15. Juni 2002. Dort wurde den Vertretern der Regierung in einem offiziell Rahmen das Bevölkerungsgutachten übergeben.

3. Ausgangslage: Rotlichtmilieu in Basel-Stadt

Die Stadt Basel weist im Vergleich zu anderen Schweizer Städten mit ca. 1800 – 1900 Prostituierten im Jahre 2001 (vgl. dazu die Tabellen in der Übersichtskarte im Anhang) einen überproportionalen Anteil an Personen auf, die der Prostitution nachgehen, welches zu einem grossen Anteil auf die Grenzlage zu Frankreich und Deutschland zurück zu führen ist.

Als problematisch erweist sich die Tendenz, dass sich das Rotlichtmilieu nicht über die gesamte Stadt verteilt, sondern dass es sich in erster Linie auf gewisse sozialräumlich belastete Stadtteile wie das Untere Kleinbasel und das Gundeldinger Quartier konzentriert (vgl. Übersichtskarte im Anhang), zwei sozial stark durchmischte, multikulturelle Stadtteile, welche, neben ihrer Attraktivität mit ihren zahlreichen Cafés und lebendigem soziokulturellen Angebot von verschiedenen Belastungen wie erhöhten Lärm- und

Schadstoffimmissionen, der sozialen Armut, schlechterer Bausubstanz stärker betroffen sind. Ein weitere Verdichtungsort des Rotlichtgewerbes bildet die Steinenvorstadt.

Eine Bewertung der Vorzüge und Nachteile des Unteren Kleinbasels seitens der LaienplanerInnen zeigte dabei ihre Qualitäten und Schwächen sehr deutlich (vgl. Tab. 1). Festzuhalten ist, dass gerade die Unterschiedlichkeit der Stadtteile mit ihren spezifischen Charaktereigenschaften als eine wichtige urbane Qualität angesehen wurden. Es gab einen breiten Konsens darüber, dass die vorhandenen Qualitäten des Kleinbasels anzuerkennen und die vorhandenen Problembereiche – unter anderem eben auch das Sexgewerbe – quartierverträglich zu lösen sind.

Tab. 1: Positive und negative Aspekte des Kleinbasels

POSITIVE ASPEKTE	Punkte ¹	NEGATIVE ASPEKTE	Punkte
Infrastruktur:		Raum:	
Vielfalt an Einkaufsmöglichkeiten	13	Zu wenig Grünflächen und Spielplätze	7
Freizeit, kulturelles Angebot, Events	9	Verkehr:	
Anbindung an ÖV	7	Zu hohe Verkehrsbelastung	4
Soziales:		Soziales:	
Multikulturalität, Vielschichtigkeit, Toleranz	12	Vernachlässigung, Verschmutzung	8
Charakter:		Lärmbelastung (z.B. d. Restaurants etc.)	5
Urbanität	4	Unsicherheit auf der Strasse, Belästigung	5
Dorfcharakter	2	Integrationsprobleme ²	12
Lage:		Ghettoisierung ³	15
Nähe zum Rhein/Naherholungsgebiete	17	Rotlichtmilieu, Prostitution	4
Weiteres:		Drogenproblematik (z.B. Spritzen in Vorgärten)	12
Ruhe	3		
Kurzer Arbeitsweg	4		

1: Jeder/m TeilnehmerIn standen je drei Punkte zur Bewertung zur Verfügung

2: Integrationsvorsätze werden nicht umgesetzt, Vorurteile, Probleme an Schulen etc

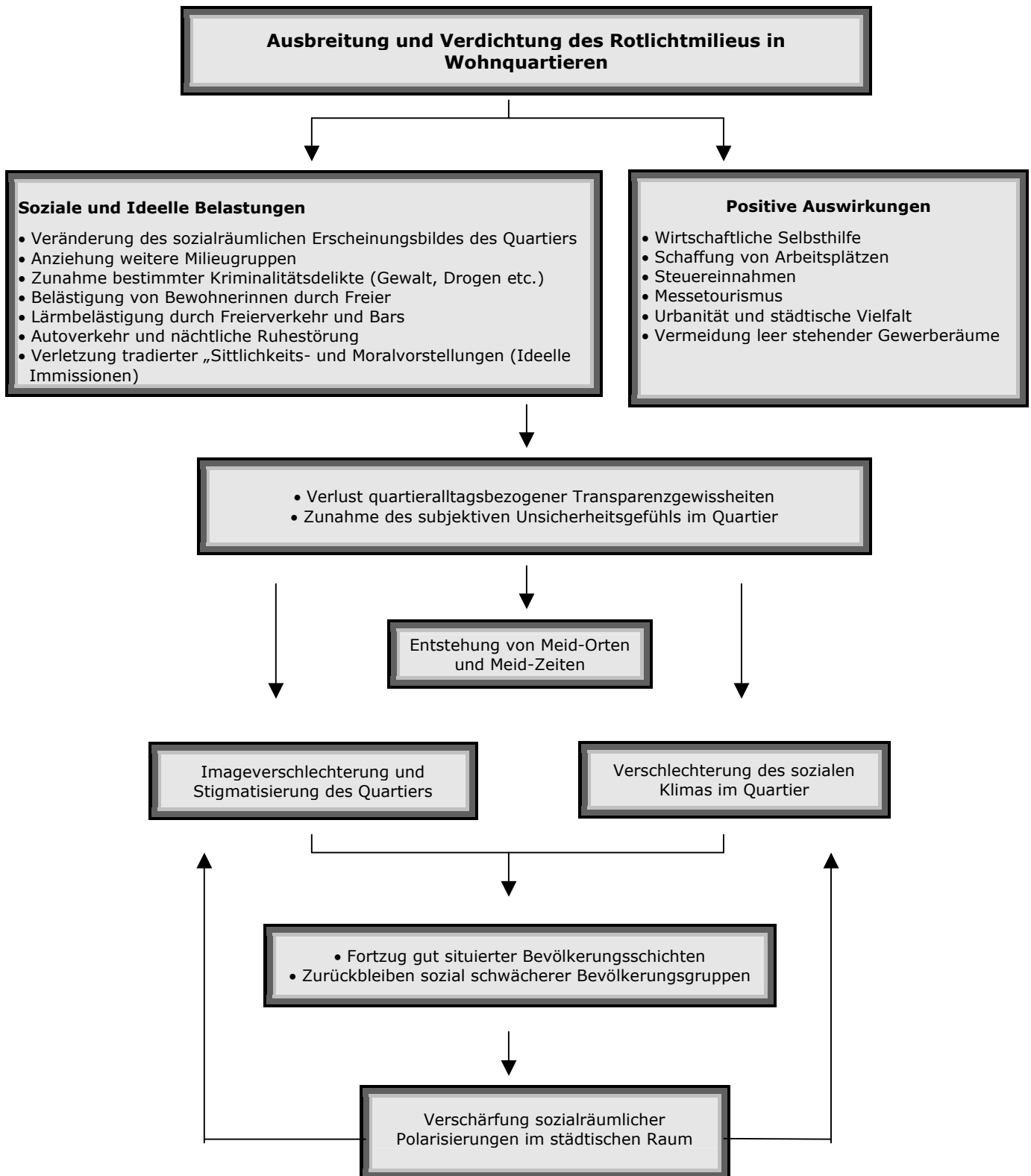
3: Wegzug v. SchweizerInnen, Trennung der Bevölkerungsgruppen

Als sehr positiv wurde die Lage des Unteren Kleinbasels innerhalb der Stadt, die Vielfalt an Versorgungsmöglichkeiten sowie der multikulturelle Charakter gesehen. Es zeigte sich, dass Negativfaktoren wie Verkehrsbelastung oder Verschmutzung stärker ins Gewicht fallen bezüglich der Einschränkung der Lebensqualität. Dabei wurden viele Faktoren wie z.B. Lärm durch Freiverkehr zwar zum Teil eher der Lärmproblematik zugeordnet als dem Rotlichtmilieu. Aus diesen Überscheidungen wurde Rotlichtmilieu bzw. die Prostitution als eigene Problemgrösse von nur wenigen TeilnehmerInnen erwähnt.

Mit der Konzentration des Milieus auf sozialräumlich belastete Stadtteile erhöht sich die Gefahr, dass das räumliche Erscheinungsbild des Quartiers, sein Sozialgefüge, sein soziales Klima wie auch sein Ruf – aufgrund von Lärmimmissionen, Verschmutzungen sowie Belästigungen durch Freier, Zweckentfremdung von Wohnraum wie auch ideellen Immissionen – weiter belastet wird. Eine solche Tendenz verschärft die sozialräumlichen Disparitäten zwischen den Basler Quartieren stark zu lasten der benachteiligten, ethnisch durchmischten Stadtteile (vgl. dazu das vereinfachte Verlaufsmodell zwischen Rotlichtmilieu und Stadtentwicklung). Diese Entwicklung läuft zugleich dem Kerngedanken der "Werkstadt Basel" sowie der "Integralen Aufwertung Kleinbasel" entgegen und bildet den Ausgangspunkt der Planungszelle "Rotlichtmilieu, Wohnquartiere und Stadtentwicklung".

Zusammenhang zwischen Rotlichtmilieu und Wohnquartiere

Eine vereinfachte graphische Verlaufsdarstellung



Formen der Prostitution in Basel

Salons

In Basel waren im Jahr 2001 352 Frauen als offizielle Prostituierte registriert, welche ihrem Gewerbe in sogenannten Salons (oft als Massage-Studio deklariert) nachgehen. Meistens handelt es sich dabei um Wohnungen, in denen sich eine oder mehrere Frauen prostituieren. Auffallend ist, dass sich die Salons neben dem Steinen- und Gundeldingerquartier, auch in den Kleinbasler Quartieren Altstadt, Clara, Matthäus und Rosental häufen, und dass sie sich teilweise auf ganz bestimmte Strassenzüge konzentrieren (z.B. Erlenstrasse). Haben sich die Salons früher vor allem auf die Altstadt Kleinbasel und Teile des Gundeldinger Quartiers beschränkt, so vermehren sie sich in den letzten zehn bis fünfzehn Jahre in den Wohnhäusern der Wohnquartiere des Unteren Kleinbasels.

Dancings, Cabarets

Die zweite grosse Sparte der Prostitution machen die sogenannten Dancings bzw. Cabarets aus, welche in Grossbasel vor allem in der Steinenvorstadt und im Kleinbasel in den Quartieren Altstadt und Clara zu finden sind. Die dort beschäftigten Frauen arbeiten primär unter dem Rechtsstatus von Tänzerinnen oder Künstlerinnen (diese verfügen zumeist über eine L-Bewilligung, welche sie zu einem acht-monatigen Aufenthalt in der Schweiz berechtigt). Nach Experteneinschätzung geht von diesen Frauen mindestens die Hälfte nebenher der Prostitution nach. Die Anzahl der in Dancings arbeitenden Tänzerinnen schwankt sehr stark und liegt zwischen 95 bis 108 Frauen im Monat. Ähnlich verhält es sich mit den in den Bars arbeitenden, animierenden und sich prostituierenden Frauen, deren Dunkelziffer auf etwa 400-500 geschätzt wird. Besonders auffällig ist, dass die weitaus grösste Zahl solcher Bars in der Kleinbasler Altstadt, im Clara-, wie auch im Matthäusquartier liegt.

Strassenstrich/Drogenprostitution

Auch wenn die Drogenprostitution nicht zum klassischen Rotlichtmilieu gehört, ist sie eine dritte wichtige Kategorie innerhalb der Prostitution. Ihre Anzahl liegt bei ca. 60 Frauen, welche aus verschiedenen Gründen eine problematische Gruppe darstellen. Zum Grossteil handelt es sich dabei um Drogenprostituierte, die fast ausschliesslich auf der Strasse der Prostitution nachgehen. In Basel existieren seit 1978 drei offizielle Toleranzzonen für den Strassenstrich, welche sich in der Altstadt Kleinbasel, an der Schwarzwaldallee und beim Güterbahnhof Wolf im Gundeldinger Quartier befinden. In der Praxis hat sich nur die Toleranzzone der Altstadt Kleinbasel bewährt, wo allerdings die Drogenprostituierten nicht von den „professionellen“ Prostituierten akzeptiert werden. Die anderen beiden Toleranzzonen erwiesen sich für die Prostituierten aus verschiedenen Gründen als zu

gefährlich und abgelegen. Dies darf wohl auch als einer der Gründe gesehen werden, weshalb sich der Drogenstrich über lange Zeit ausserhalb der Toleranzzonen auf die Claramatte konzentrierte, bis er im Jahr 1999 mit der polizeilichen "Aktion Claramatte" zu beseitigen versucht wurde. Diese Massnahme hat nicht bewirken können, dass sich die Frauen in die vorhandenen Toleranzzonen verschieben. Von den professionellen Prostituierten in der Toleranzzone Altstadt Kleinbasel nicht geduldet, verlagerten sich die Drogenprostituierten in die Seitenstrassen rund um die Claramatte und – gerade zur wärmeren Jahreszeit – werden sie auf der Claramatte wieder verstärkt angetroffen.

Männerprostitution

Bei der informellen Männerprostitution handelt es sich nicht ausschliesslich um kommerzielle Prostitution, sondern auch um Homosexuellen-Treffpunkte. Die informelle Männerprostitution hat sich in grösserem Ausmass auf der Schützenmatte und im Solitude-Park, in kleinerem Umfang beim Bahnhof SBB, am Aeschenplatz sowie im Theodorsgraben etabliert. Insgesamt prostituieren sich in Basel etwa 200 Männer. Der Bereich der Männerprostitution konnte in der Planungszelle aus zeitlichen Gründen leider nur angerissen werden, trotzdem sollte auch diese Kategorie der Prostitution Beachtung finden und in die Problembehandlung des Sexgewerbes miteinbezogen werden.

4. Problemanalyse und Handlungsbedarf – aus der Perspektive der LaienplanerInnen

Im allgemeinen wurden sowohl Differenzen und Ambivalenzen, als auch Gemeinsamkeiten verschiedener Problemfelder und Lösungsvorschläge von den LaienplanerInnen erkannt. Die gesellschaftliche Heterogenität spiegelte sich auch bei den repräsentativen LaienplanerInnengruppe wieder, und äusserte sich in Form unterschiedlicher Betrachtungs- und Herangehensweisen bei der Problem- und Handlungsanalyse. Trotz der Differenzen innerhalb der Zugänge zur Problematik kristallisierte sich als übergreifender und zentraler Konsens heraus, dass das eigentliche Problem **nicht die Existenz des Rotlichts an sich in der Stadt Basel ist, sondern dass vielmehr die unkontrollierte und schleichende Ausbreitung des Rotlichtmilieus in Wohnquartiere** und die damit verbundenen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner die wesentliche Problematik darstellt. Nicht das Rotlicht selbst, sondern die faktischen und zugeschriebenen Immissionen werden als Problem wahrgenommen. Diese Probleme sind von Quartier zu Quartier durchaus mit verschiedenen Spezifika gelagert.

Matthäusquartier

So stellte sich heraus, dass im Matthäus-Quartier hauptsächlich die Zunahme von Animationsbars und Massagesalons das Problem darstellt. Als besonders betroffene Strassenzüge eruierten die LaienplanerInnen hier die Amerbach- die Offenburger- und die Mülheimerstrasse. Folgeproblem dieser Ausbreitung in Wohngebiete stellt für die LaienplanerInnen vor allem die nächtliche Lärmbelästigung durch Barbesucher dar, welche nach dem Barbesuch "grölend auf der Strasse herumziehen". Neben einer mehr ideellen Immission sehen die AnwohnerInnen auch eine Stigmatisierung des Quartiers und seiner Bewohner.

Erlenstrasse/Schönaustrasse

Im Bereich Erlenstrasse/Schönaustrasse ist die Zunahme von Salons in den letzten Jahren und deren Konzentration in Wohnhäusern das Hauptproblem. Belästigungen auf der Strasse, zum Teil sogar im Wohnhaus sowie die Lärmbelästigung durch nächtlichen Freierverkehr stören die AnwohnerInnen. Die Betroffenheit hat dementsprechend sehr viel mit der unmittelbaren Nachbarschaft von Sexbetrieben zu tun. Insbesondere das Salonbordell im eigenen Haus wird als belastend empfunden. So wurden zum Teil auch von sehr gravierenden Belästigungen gesprochen, wie verschiedene Ausführungen es gezeigt haben. Die Freier klingeln zu Tages- und Nachtzeiten bei den AnwohnerInnen, gemeinsame Räume wie Keller und Treppenhaus werden verunreinigt. Als Eingriff wird auch erlebt, dass die Betroffenen als MieterInnen im Haus aber auch als NachbarInnen Zeuginnen von sexuellen Handlungen und Darstellungen werden. Die BewohnerInnen vermischen auch eine Kontrolle durch die Polizei, Sie fühlen sich – zumal die Erlenstrasse sich noch in Randlage des Quartiers befindet – vernachlässigt.

Claraquartier

Im Claraquartier bildet sich der Brennpunkt um die Claramatte und um den dort befindlichen Drogenstrich. Die Anwohnerinnen fühlen sich unsicher, trauen sich zu bestimmten Zeiten teilweise nicht mehr, an der Claramatte entlang zu gehen, weil sie auch Gefahr laufen, wiederkehrend von Freiern belästigt zu werden. Eltern befürchten, dass ihre Kinder beim Spielen auf dem Claramatte-Spielplatz mit gebrauchten Spritzen in Berührung kommen oder dass sie Zeugen von Heroinkonsum werden. Problem ist hier auch, dass die Drogenprostituierten keine "geregelt" Arbeitszeiten kennen und dementsprechend die Claramatte auch tagsüber zum Meidort wird. Ein weiteres Problemfeld ist der Freierverkehr, der rund um die Claramatte (einschliesslich der Nebenstrassen) zusätzlich zum normalen Parkplatz-Suchverkehr eine grosse Lärmbelästigung, insbesondere auch zu nächtlicher Stunde, darstellt.

Altstadt Kleinbasel

Im "klassischen" Rotlichtviertel Basels, der Altstadt Kleinbasel, scheinen sich die teilnehmenden AnwohnerInnen mit der dichten Präsenz des Rotlichts arrangiert zu haben. Das Sexgewerbe wird kaum als störend empfunden. Wohl aber wird von den AnwohnerInnen Unbehagen geäußert, was die Verbindung mit dem Rotlichtmilieu zur (Gewalt)-kriminalität angeht. Hinter der Äusserung einer Laienplanerin "Sehen wir vielleicht dort nur die Spitze des Eisberges?" verbirgt sich Angst, dass das Rotlicht in Verbindung mit Delikten wie Frauenhandel wie auch mit Waffen- und Drogenhandel steht.

Fazit

Der wesentliche Handlungsbedarf wird darin gesehen, Probleme der oben genannten Art zu lösen, damit die Wohn- und Lebensqualität in den betroffenen Wohnquartieren nicht weiter sinkt und die BewohnerInnen weiterhin gerne in ihren Quartieren wohnen. Bei der Suche nach Problemlösungen und Handlungsfeldern stand zugleich immer wieder die Frage im Raum: Gibt es gesamtstädtische Lösungen, die zugleich in den einzelnen Quartieren greifen? Sind die Lösungsvorschläge für alle betroffenen Parteien akzeptabel? Wie steht es mit der Verhältnismässigkeit und der Machbarkeit der Massnahmen?

5. Leitsätze

1 Teil der Stadt

Als ein gesellschaftlicher Tatbestand und integraler Bestandteil der Stadt ist das Rotlichtmilieu nicht zu verhindern. Vielmehr geht es um die Erarbeitung von nachhaltigen, quartiersverträglichen Lösungsstrategien, welche der relativ unkontrollierten Ausbreitung des Rotlichtmilieus in Wohnquartieren und den damit einhergehenden negativen Folgeerscheinungen entgegen wirkt.

2 Umsichtigkeit und gesundes Milieu

Die in Frage kommenden Lösungs- und Handlungsstrategien bedürfen grösster Umsichtigkeit und dürfen keineswegs einseitig zu Lasten einer Gruppierung bzw. Minderheit gehen. Dabei ist auch darauf zu achten, die sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Prostituierten zu verbessern und deren Stigmatisierung entgegen zu wirken.

Denn: Ein gesundes Milieu verursacht auch weniger "Emissionen".

3 Vernetzung

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Problemfelder und möglichen Handlungsstrategien nicht isoliert betrachtet werden, sondern in ihren vielschichtigen Wechselwirkungen sowohl auf der Ebene der Quartiere und Strassenzüge wie auch auf der Ebene der Gesamtstadt reflektiert werden müssen.

6. Handlungsfelder, Massnahmen und Empfehlungen

Einführende Vorbemerkungen zu den Massnahmenvorschlägen

Aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der Thematik wie auch des verhältnismässig engen Zeitrahmens bei dieser Planungszelle, liegen die von LaienplanerInnen entwickelten Massnahmenvorschläge und Handlungsempfehlungen in einem unterschiedlichen Ausarbeitungsgrad vor. Eine allseitig abgeschlossene Elaborierung der Massnahmen war und konnte auch nicht das Ziel dieser Planungszelle sein. Zu einem Teil handelt es sich um ausformulierte und verhältnismässig gut erarbeitete Massnahmenvorschläge, zum anderen um Handlungsempfehlungen, welche noch weiterer Spezifikationen und Ausarbeitungen in den verschiedenen Ressorts bedürfen. Dies gilt z.B. für Empfehlungen, die auf sehr schwierige juristische Detail- und Folgefragen verwiesen.

Da das Rotlichtmilieu weniger an sich, sondern seine faktischen und zugeschriebenen Immissionen als Kernproblem gesehen werden, darf der Zusammenhang mit anderen Dimensionen wie der Kriminalität (z.B. Frauenhandel), und der Drogenpolitik etc. nicht übersehen werden und sollte dementsprechend verknüpfend mitbedacht werden. Bei der Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen wurde Wert darauf gelegt, Widersprüchlichkeiten und Inkompabilitäten unter den Massnahmenvorschlägen zu vermeiden. Trotzdem gibt es übergreifende Vorschläge, die sich gegenseitig unter bestimmten Rahmenbedingungen erübrigen, respektive auch sinnvoll ergänzen können.

Im Anschluss an den folgenden Massnahmenkatalog befindet sich eine Übersichtstabelle, welche die Massnahmen innerhalb ihres Zeithorizontes und ihrer Machbarkeit sowie auch hinsichtlich ihrer räumlichen Wirkungsebenen zueinander in Verbindung setzt. Auf Entscheidungsträger und Ansprechpartner zu den einzelnen Massnahmen wird dort ebenfalls verwiesen.

A Handlungsfeld Stadtentwicklung/Quartierverträglichkeit

Massnahmenkatalog A1:

Entlastung der Wohnquartiere, Räumliche Konzentration des Rotlichtmilieus, Differenzierung nach Gewerbetypen

Gesamtstädtisch gesehen, ist das grösste Problem die Verbreitung des Rotlichtmilieus in Wohnquartiere und dort zum Teil auch in einzelne Strassenzüge, welche fast ausschliesslich aus Wohnhäusern bestehen und keine bzw. nur sehr wenige gewerbliche Strukturen aufweisen. Salons mieten sich dort in Wohnungen ein, wodurch die unmittelbare Nachbarschaft zu den Mietern entsteht (s. Problemanalyse Erlenstrasse/Schönaustrasse). Die Gleichbehandlung der Salons mit anderen Gewerbeformen erlaubt es dem Rotlichtmilieu, sich dispers in den Wohnquartiere zu verteilen. In Gebieten, in denen auch gewerbliche Strukturen bestehen, entstehen Bars, von denen einige auch zu den Animationsbars gehören. Diese für die AnwohnerInnen unerwünschte spezifische Funktionsmischung "Wohnen und Rotlichtgewerbe" bringt, wie in der Problemanalyse bereits beschrieben, Einschränkungen der Wohnumfeldqualität mit sich. Zur Entlastung der Wohnquartiere sollte durch eine vermehrte Funktionstrennung **die Konzentration des Rotlichts in einem dafür geeigneten Umfeld** angestrebt werden. Keinesfalls dürfte sich diese Konzentration in einem Wohnquartier befinden – wie dies zum Beispiel in jüngster Zeit in der Erlenstrasse zu beobachten ist.

Als wichtiger Teilschritt dieser Massnahme sollten **Wohngebiete als Sperrzonen** zusätzlich neu gezoniert werden. Bis anhin gibt es nur Toleranzzonen, diese Zonierung könnte sinnvollerweise um die Einführung von Sperrzonen erweitert werden. Die Toleranzzonen beziehen sich nur auf die Strassenprostitution. Die Sperrzone würde aber bedeuten: In dieser Zone darf sich überhaupt kein Rotlichtgewerbe niederlassen.

Diese Erneuerung im Zonenplan wäre zu ergänzen mit der **Differenzierung des Gewerbes**. Eine "gesunde", die Lebensqualität der Quartiere erhöhende Funktionsmischung sollte nach wie vor angestrebt werden, nicht aber die Funktionsmischung Wohnen und Rotlichtgewerbe. Um bei der Funktionstrennung nicht das "normale" Gewerbe (z.B. den Einzelhandel oder selbständige Arbeit in Wohnungen) in Mitleidenschaft zu ziehen, sollten die Gewerbefelder differenziert und unter Quartierverträglichkeitsaspekten entsprechend überprüft werden. Das Rotlichtgewerbe könnte hier als einzelne Kategorie aufgeführt und in Wohnhäusern verboten werden.

Als Anmerkung des verwaltungsübergreifenden Arbeitskreises wurde hier der Vorschlag unterbreitet, das Potential des Kleingewerbes, Stadtteile zu beleben, nach wie vor zu unterstützen und zu fördern. Insbesondere sollten Anstrengungen unternommen werden, bei Quartieren, die über kleingewerbliche Strukturen verfügen, den Leerstand von Gewerberäumen zu vermeiden.

A2: Quartierverträglichkeitsprüfung bei Salons

Bei Gastgewerbebetrieben gibt es bereits eine Quasi-Quartierverträglichkeitsprüfung. Diese läuft über das Bewilligungswesen (s. Gesetzestexte im Anhang). Im Bereich der Rotlichtthematik sind Salons jedoch von der Bewilligungspraxis ausgeschlossen. Die LaienplanerInnen wünschen sich auch für Salons eine Bewilligung. Dadurch könnte insbesondere der unkontrollierten Ausbreitung der Salons in Wohngebieten entgegen gesteuert werden. Ansonsten greifen bei den Salons bisher nur die Bestimmungen über die Zweckentfremdung von Wohnraum. Diese werden allerdings bloss wirksam, wenn eine Wohnung und ein nicht schon bisher als Geschäftsraum genutzter Raum ausschliesslich zu Geschäftszwecken benutzt wird. Häufig wird aber in den Salons gearbeitet und gewohnt. Hier müsste allenfalls geprüft werden, ob das Gesetz über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern angepasst, d.h. strenger gefasst werden könnte. In Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines neuen Wirtschaftsgesetzes würden sich die Laienplanerinnen eine umfassendere Prüfung der Verträglichkeit neuer Sexbetriebe wünschen.

Kommentar des verwaltungsübergreifenden Arbeitskreises:

Eine griffige Bewilligungspraxis für Salons, orientiert an den Bedürfnissen der Anwohnerinnen, wurde von den LaienplanerInnen gewünscht. Dabei ginge es allenfalls auch um vorsorgliche Verhinderung von immissionsreichen Sexbetrieben. Die Einführung einer Bewilligung für Salons, einseitig orientiert an den Interessen der Wohnbevölkerung, müsste hier noch verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Grundsätzen standhalten. So stellt sich die Frage, ob eine unterschiedliche Behandlung von Sexbetrieben und anderen Gewerbebetrieben sich rechtfertigt, untersteht das Sexgewerbe vorerst einmal der Wirtschaftsfreiheit und hat einen Gleichbehandlungsanspruch.

A3: Quartierverträglichkeitsprüfung ins Wirtschaftsgesetz aufnehmen

Das Wirtschaftsgesetz enthält bereits heute einiges, das dem Schutz der Bevölkerung dienlich sein kann. Zur Zeit ist das Wirtschaftsgesetz in Revision und dem Vernehmen nach soll das Gesetz zur Zeit bei der Regierung liegen. Seitens der LaienplanerInnen wird der Vorschlag unterbreitet, die Dimension der Quartierverträglichkeit im neuen Wirtschaftsgesetz stärker zu gewichten und entsprechende Kriterien und Prüfungsverfahren zu entwickeln.

Kommentar des verwaltungsübergreifenden Arbeitskreises:

Eine Art Verträglichkeitsprüfung (allerdings erst nachträglich) enthält die Bestimmung, die vor wenigen Jahren als § 38 ins Übertretungsstrafgesetz aufgenommen wurde und bei unzumutbarer Belästigung der AnwohnerInnen die Schliessung von Bordellen erlaubt. Diese Bestimmung wurde in den 6 Jahren ihrer Wirksamkeit kaum angewendet. Zu prüfen wäre, warum hier keine eingehendere Anwendung Platz greifen konnte.

Verantwortungstragende Institutionen: Ausführende Verwaltung in bezug auf die Anwendung vom Übertretungsstrafgesetz. Kantonale GesetzgeberIn bezüglich neuer gesetzlicher Bestimmungen.

B Handlungsfeld "MieterInnen"

In diesem Handlungsfeld geht es vor allem darum, Formen der Selbstverpflichtung der Vermieter bzw. Hauseigentümer zu finden. Dabei sollen Vermieter darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie selber einen Beitrag zur Verminderung der Ausbreitung des Sexgewerbes sowie zur Erhöhung der Wohnqualität in ihren Liegenschaften leisten können. Der Hausbesitzerverein Basel signalisierte, dass solche Überlegungen und Appelle auch in Ihrem Sinne seien und sie durchaus bereit wären, hier zu kooperieren.

B1: Mietrechtliche Behelfe bei Immissionen durch das Sexgewerbe

Nachbarn von Sexetablissemments leiden oft unter störenden Immissionen (Lärm, ideelle Immissionen), welche die Wohnqualität schmälern. Als Entschädigung wäre eine Mietzinssenkung für die betroffenen Mieter denkbar. Zusätzlich könnten auf diese Weise Spekulationen unterbunden werden, denn Vermieter verlangen für Wohnungen, die als Salon genutzt werden, in der Regel höhere Mietzinse als von „Normalmietern“ – mit einer Mietzinsreduktion für letztere könnten die Gesamtmitzineinnahmen der betreffenden Liegenschaft ausgeglichen werden.

Kommentar des verwaltungsübergreifenden Arbeitskreises:

MieterInnen, die starken Immissionen durch einen Sexgewerbebetrieb im selben Haus ausgesetzt sind, verfügen über folgende rechtliche Möglichkeiten: Sie können die Beseitigung der Störung und Mietzinsreduktionen verlangen und wenn ihnen der Vermieter oder die Vermieterin nicht entgegenkommt, den Mietzins deponieren. Gehen die Immissionen von der Nachbarliegenschaft aus, können die MieterInnen mit den gleichen Mitteln gegen die vermietende Partei vorgehen. Es ist dann an der Vermieterin oder dem Vermieter ihrer/seinerseits, gegen die NachbarInnen vorzugehen. MieterInnen können aber auch direkt auf Beseitigung der Störungen bei den NachbarInnen klagen. Ansprechperson wäre in dem Fall die Verwaltung. Mit Merkblättern, durch die Verwaltung abgegeben, könnten die Betroffenen in den Quartieren darauf hingewiesen werden, welche Rechte sie wahrnehmen und wo sie sich beraten lassen können. Zudem könnte durch die Schlichtungsstelle und den Mieterverband abgeklärt werden, weshalb die bestehenden rechtlichen Bestimmungen ungenügend greifen.

B2: Information an zukünftige MieterInnen betreffend Sexetablisements im Haus

VermieterInnen müssten dazu angehalten werden, NeumieterInnen darüber zu informieren, ob im Haus Sexsalons oder ähnliches existieren, damit diese ihre Entscheidung, ob sie einziehen wollen, auch von diesem Faktor abhängig machen können. Späteren Streitigkeiten könnte durch eine solche transparente Vermietungspraxis entgegengewirkt werden.

Kommentar des verwaltungsübergreifenden Arbeitskreises:

Diese Massnahme müsste auf der Freiwilligkeit der Vermieter beruhen. Es scheint wenig realistisch, dass eine solche Vorschrift in den paritätischen Mietvertrag, der vom HBV und MV ausgearbeitet wurde, aufgenommen wird. Der Mietvertrag wurde schon seit längerer Zeit nicht mehr angepasst und wird auch in absehbarer Zeit kaum eine Neuerung erfahren. Das Mietrecht befindet sich zur Zeit in Revision. Schwer vorstellbar ist, dass eine entsprechende Spezialbestimmung Aufnahme finden wird. AnsprechpartnerInnen für dieses Anliegen wären die NationalrätInnen oder der Ständerat von Basel-Stadt.

B3: Appell an Hauseigentümer, Wohnungen nicht mehr als Sexsalons zu vermieten

Die schleichende Ausbreitung des Sexgewerbes in Wohnhäuser könnte gebremst werden, indem Hauseigentümer bzw. Vermieter bewusst und freiwillig auf eine Vermietung von Wohnungen als Sexsalons verzichten würden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte an die HauseigentümerInnen auch unter Einbezug des Hausbesitzervereins oder auch von "Logis Bâle" appelliert werden.

Kommentar des verwaltungsübergreifenden Arbeitskreises zum Handlungsfeld Mieter:

Als Anreizmassnahme für eine stärkere Verantwortung und Einbindung der Immobilienbesitzer im Kleinbasel, als auch in anderen Stadtteilen ähnlicher Struktur, wäre die Förderung von privatem Wohneigentum sinnvoll. Als Vermieter die im Hause oder bzw. im nähen Wohnumfeld leben, wären sie für problematische Entwicklungen in ihrer Liegenschaft viel stärker sensibilisiert und auch direkter ansprechbar.

C Handlungsfeld "Polizei"

C1: Vermehrt Freier kontrollieren

Das Sexgewerbe besteht nicht nur aus den Prostituierten, sondern zu einem grossen Teil aus ihren männlichen Kunden. Nahezu 90% des Rotlichtmilieus besteht aus Männern, zumeist Freiern. Aus diesem Grund wird von den LaienplanerInnen gefordert, dass die Polizei bei ihren Kontrollgängen ausser den Prostituierten vermehrt die Freier kontrolliert (schon nur, um dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen), zumal es meistens diese sind, welche Störungen im Wohnumfeld verursachen (Lärm, Schmutz, Belästigung von QuartieranwohnerInnen).

C2: Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung

Die Planungszelle war sich einig, dass das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, wie auch der im Rotlichtmilieu Beschäftigten, gestärkt werden sollte. Denkbar wären eine Kontrollverschärfung im Rotlichtmilieu, um so zwielichtige, illegal handelnde Personen aufzugreifen, was das Sicherheitsgefühl aller Beteiligten erhöhen würde. Auch eine Verstärkung der Polizeipräsenz in vom Rotlichtmilieu geprägten Stadtteilen, könnte kurzfristig ein erhöhtes Gefühl der Sicherheit bewirken, gerade für Menschen, die nachts auf der Strasse unterwegs sind. Bei der Eruiierung der Massnahmen wurde aber auch auf die Problematik hingewiesen, die sich zur Erreichung dieses Ziels stellt.

Auf der einen Seite ist fraglich, ob vermehrte Polizeikontrollen bei jetzt schon 800 jährlichen Polizeieinsätzen im Rotlichtmilieu realistisch und wirksam sein können. Auf der anderen Seite könnten erhöhte Polizeipräsenz und verschärfte Kontrollen die Angst vor Repressalien schüren, eine gewisse Unruhe in das Rotlichtmilieu bringen und es weiter in den Bereich der Illegalität drängen. Eine mögliche negative Folge wäre die Vertreibung und Verlagerung der Prostituierten, wodurch das Milieu unüberschaubarer würde. Erfahrungen hatten gezeigt, dass die Milieutätigkeit durch solche Massnahmen noch mehr in die reinen Wohnquartiere hineingedrängt werden (siehe Vertreibung des Drogenstrichs von der Claramatte).

Kommentar des verwaltungsübergreifenden Arbeitskreises zur Interdisziplinarität:

Bei den vorgeschlagenen Massnahmen und darüber hinaus müsste sehr genau überlegt werden, wie man die Sicherheit im Rotlichtmilieu auf eine umsichtige und nicht kontraproduktive Art und Weise erhöhen könnte, ohne die soziale und rechtliche Situation der Prostituierten dabei einseitig zu verschlechtern. Aus diesem Grunde sollten die polizeiliche Massnahmen mit den sonstigen zentralen Institutionen besser abgesprochen werden. Grundsätzlich müsste hier ähnlich wie bei der

Drogenpolitik mehr miteinander interdisziplinär wie auch ressortübergreifend kommuniziert und kooperiert werden.

D Verbesserung der sozialen und rechtlichen Situation der Prostituierten

D1: Selbstverwaltete Bordelle / Bordellgenossenschaft

Es wird als wichtig erachtet, dass Prostituierte die Möglichkeit erhalten, in eigens zum Zweck der Prostitution eingerichteten Gebäuden zu arbeiten, ohne dass ein Betreiber von ihnen überhöhte Mietabgaben verlangt, die Frauen in Abhängigkeit geraten sowie finanziell ausgenutzt werden. Wenn diese eine Massnahme greifen würde, erübrigten sich andere Vorkehrungen.

Eine Möglichkeit bestände darin, dass Prostituierte selber bei Banken Kredite aufnehmen, um so Liegenschaften zu erwerben, die sie selbstverwaltet, z.B. als Genossenschaften führen könnten. Das Problem besteht allerdings darin, dass Prostituierte vermutlich selten über ein genügend hohes Eigenkapital verfügen, um diese Möglichkeit in Erwägung zu ziehen. Da Genossenschaftsgründungen durch Prostituierte in vielen Fällen wegen deren tendenziell schlechten Finanzlage scheitern dürften, wäre als Alternative zu überlegen, ob nicht von Dritten (z.B. von Privaten oder vom Staat) geführte Bordelle bzw. Eros-Centers eingerichtet werden könnten, in welchen den Frauen die Arbeit unter nicht-ausbeuterischen Bedingungen zu fairen Konditionen ermöglicht würde.

Mit oben vorgeschlagenen Massnahmen würde einerseits die Eigenständigkeit der Prostituierten gewahrt, andererseits käme man so dem Wunsch der LaienplanerInnen entgegen, das Gewerbe möglichst an einem Ort in der Stadt, ausserhalb der Wohnquartiere, zu konzentrieren. Wichtig dabei ist auch, dass damit im Prostitutionsgewerbe eine höhere Transparenz geschaffen und Illegalität eingedämmt werden könnte.

D2: "Strafverschärfung" für Betreiber von Sexetablissemments

Sexarbeiterinnen leiden häufig unter verschiedenen Formen der Ausbeutung. Verschiedene Leute bereichern sich an ihnen. So werden für ihre Geschäftsräume völlig überhöhte Mietzinse verlangt. Viele Frauen müssen hohe Abgaben entrichten ohne entsprechende Gegenleistungen zu erhalten. Die LaienplanerInnen erachten solche Ausbeutungshandlungen als menschenunwürdig und bemängeln, dass Betreiber von

Sexetablissemments zu wenig konsequent und hart verfolgt und bestraft werden, wenn sie gegen Gesetze verstossen. Aus diesem Grunde wird eine abschreckend wirkende "Strafverschärfung" für illegal handelnde Betreiber von Sexetablissemments gefordert.

Kommentar des verwaltungsübergreifenden Arbeitskreises zum Mietzinswucher im Sexgewerbe:

Überzogene Mietzinse haben einen negativen Einfluss auf die Mietpreisstruktur im Quartier. Eine wirksame Mietzinskontrolle besteht zur Zeit nicht. Das ist einerseits darauf zurückzuführen, dass das Mietrecht zwar eine Überprüfung des Anfangsmietzinses vorsieht, sofern dieser deutlich überzogen ist. Allerdings machen von diesem Recht schon "gewöhnliche" MieterInnen kaum Gebrauch, geschweige denn Prostituierte, die nach wie vor um ihre Legitimität kämpfen. Da die SexarbeiterInnen, die auf die Räume wegen deren Lage (z.B. rund um die Messe Basel) angewiesen sind, auf dem Wohnungsmarkt lediglich eine Chance haben, wenn sie übersetzte Mietzinse bezahlen, fechten sie noch viel weniger überhöhte Mietzinse an. Die hohen Mietzinse müssen abverdient werden. Das bedeutet, dass mehr in den Räumen gearbeitet werden muss. Das führt auch dazu, dass mehrere Frauen in gewissen Räumen arbeiten, z.T. auch illegal. Die hohen Mieten werden von den BordellhalterInnen auf die "Angestellten" überwältzt. All dies bringt auch mehr Freier in die Wohnungen und bedingt alles in allem mehr Immissionen für die AnwohnerInnen. Bei sehr übersetzten Mietzinsen sieht das Strafrecht die Möglichkeit der Bestrafung wegen Mietzinswuchers vor. Allerdings werden auch hier wenig Anzeigen der Betroffenen gemacht. Die Hürden für die Bestrafung sind hoch. Möglicherweise könnte ein höheres Bewusstsein für die Tragweite des Mietzinswuchers zu einer konsequenteren Strafverfolgung führen.

D3: "Opferschutz" für zur Sexarbeit gezwungene Frauen garantieren

Mit "Opferschutzmassnahmen" sollte die Sicherheit von Prostituierten, die in ein Strafverfahren verwickelt sind, gewährleistet werden. Die Intention ist, dass die Prostituierten vor möglichen Repressionen geschützt werden, damit sie überhaupt ermutigt werden können, auszusagen.

Kommentar des verwaltungsübergreifenden Arbeitskreises:

Dazu gehört Straffreiheit wegen Aufenthaltsdelikten, Absehen von Einreiseperrren, ev. Aufenthaltsrecht bei Gefährdung im Heimatland, ev. Aufenthalt während der Dauer des Strafverfahrens, um die Aussage zu sichern etc., Geheimhalten ihrer Identität vor den TäterInnen, Unterbringungsmöglichkeiten während des Verfahrens sowie Anonymisierung bei Gefährdung durch die TäterInnen (vgl. auch die Vernehmlassung der Demokratischen JuristInnen zur Revision des eidg. Strafprozessrechtes). Ansprechpersonen wären die Verwaltung, die NationalrätInnen und der Ständerat von Basel-Stadt bezüglich der Gesetzesänderungen auf nationaler Ebene.

E Handlungsfeld Drogenprostitution und Drogenpolitik

Massnahmen, welcher die Drogenprostitution betreffen, dürfen nicht losgelöst von der Drogenpolitik betrachtet werden, denn die Drogenprostitution ist ein Teilbereich der Drogenproblematik.

E1: Kontrollierte Drogenabgabe

Drogenabhängige Frauen prostituieren sich in der Regel nur, um ihren Bedarf an Drogen finanzieren zu können, es handelt sich also um Beschaffungsprostitution. Bei kontrollierter Abgabe von Methadon bzw. Heroin oder Kokain durch verschiedene Institutionen an die drogenabhängigen Frauen wäre deren Notwendigkeit, sich prostituieren zu müssen, geringer. Aus diesem Grunde wäre es sinnvoll, diese Frauen vermehrt in staatliche Drogenprogramme (Zuständigkeit: Fachstelle für Suchtfragen des Sanitätsdepartementes Basel-Stadt) einzubinden, um sie einerseits vom dauerhaften "Beschaffungsstress" zu befreien, andererseits erübrigten sich so andere unten aufgeführte Massnahmen zur Entlastung der Wohnquartiere. Möglicherweise könnte anhand dieser Massnahme auch das zentrale Problem der Basler Drogenprostitutionsszene an der Claramatte gelöst werden.

E2: Alternativ-Standort für den Drogenstrich suchen

Der Drogenstrich, der sich heute an der Claramatte und in anliegenden Seitenstrassen befindet, ist sowohl für die AnwohnerInnen als auch für die Drogenprostituierten nicht zumutbar. Der suchende Freierverkehr ist für die AnwohnerInnen eine (vor allem nächtliche) Lärmbelästigung, weiter ist die Claramatte durch die Anwesenheit der Freier vor allem für Anwohnerinnen zum Meid-Ort anstatt zur nutzbaren Grünfläche geworden. Für die Drogenprostituierten ist das Anschaffen an der Claramatte ein grosser psychischer Stress, da die Prostitution dort verboten ist und die Prostituierten quasi dauernd auf der Flucht vor polizeilichen Kontrollen sind. Unter diesen Bedingungen ist es unerlässlich, dass der Drogenstrich einen sicheren, adäquaten Standort zugesprochen bekommt. Dies wäre im Sinne des Prostituierten als auch der QuartierbewohnerInnen. Dieser Standort darf sich nicht in einem Wohnquartier befinden, sollte aber sicher, gut beleuchtet und für die Freier erreichbar sein.

Denkbar wäre eventuell ein Industriegebiet, welches nicht zu abgelegen sein sollte. Ein Vorschlag wäre zum Beispiel die Badenstrasse. Ebenso wäre es sinnvoll, dort einen mobilen Bus einer sozialen Institution wie zum Beispiel der FrauenOASE einzurichten, der die Frauen betreut und ihnen etwas Sicherheit bietet.

E3: Sichere Räume für Drogenprostituierte und Freier anbieten

Die Drogenprostitution beschränkt sich heute mehrheitlich auf den Drogenstrich. Die damit verbundenen Probleme wurden oben bereits erläutert. Sinnvoll wäre es, den Drogenprostituierten einen sicheren Ort zur Ausübung der Prostitution zu gewährleisten. Ein grosses Problem der Drogenprostitution ist, dass die Freier mit den Prostituierten im Auto an abgelegene Orte fahren, an denen die Frauen den Freiern schutzlos ausgeliefert sind und nicht selten bedroht oder gar vergewaltigt werden.

Kommentar des verwaltungsübergreifenden Arbeitskreises:

Denkbar wäre hier das sogenannte "Utrechter Modell". Diese Räumlichkeit in Utrecht befindet sich in einem kleinen Gewerbegebiet an einer vielbefahrenen Ausfallstrasse 2,5 km vom Utrechter Stadtzentrum entfernt. In einem kleinen Parallelweg zu dieser Ausfallsstrasse befindet sich die sogenannte "Tippelzone". Dort erwarten die Prostituierten in den Abendstunden die Freier. Das Gebiet wird zu der Zeit nicht mehr gewerblich genutzt, ist aber dennoch mit Infrastrukturen (Strassenlaternen, Münztelefon, Tankstellen) gut ausgestattet. Zugleich befindet sich dort ein mobiler Bus einer sozialen Institution, die sich um die Prostituierten kümmert. Etwas entfernt von der Tippel-Zone befindet sich der sogenannte "Afwerkplaats", der "Arbeitsplatz". Dieser besteht aus einem Parkplatz in einem Hof, der über abgeschirmte Kompartimente verfügt, in welche die Freier mit den Prostituierten im Auto hineinfahren können. Als Sicherheit vor Gewaltübergriffen besteht in den Kompartimenten für die Prostituierten Fluchtmöglichkeiten, nicht jedoch für die Freier. Das ganze Gebiet wird von der Polizei kontrolliert – zur Sicherheit der Prostituierten. Sowohl die soziale Institution als auch die Polizei sind Ansprechpartner für die drogenabhängigen Frauen.

Weiterführende Literatur dazu: Zimmermann, A. und Moll, I. (1999): Strassenprostitution – Das Utrechter Modell als mögliches Vorbild für Köln? Köln: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

E4: Strassenbeleuchtung verbessern

Eine kurzfristig realisierbare Massnahme wäre eine Verbesserung der Strassenbeleuchtung an der Claramatte. Für die AnwohnerInnen und für die Prostituierten bietet die verstärkte Helligkeit ein Sicherheitsgefühl abends und nachts. Womöglich bietet die hellere Beleuchtung der Claramatte und ihrer Umgebung auch einen geringeren Nährboden für bestimmte Delikte.

F Empfehlungen der LaienplanerInnen an die EinwohnerInnen

F1: Einsprache gegen Bareröffnungen

Über das rechtliche Mittel des Bewilligungswesen bei Gastronomiebetrieben können AnwohnerInnen bei Neueröffnungen von Bars, von denen vor allem auch eine lärmbedingte, kriminelle oder ideelle Emission erwartet werden kann, Einsprache erheben. Im weiteren kann die Entwicklung der Bar verfolgt werden, denn nicht immer entpuppt sich eine Bar schon im Vorfeld als Animationsbar.

(vgl. dazu Gesetzestext im Anhang).

F2: Entanonymisierung von Vermietern/Hauseigentümer

Hier geht es vor allem um die Vermieter, die in einem Wohnhaus statt an "normale" Mieter an Prostituierte vermieten und somit die Gelegenheit nutzen, eine um ein vielfaches höhere Miete zu verlangen. Mit öffentlichen Massnahmen können solche Vermieter entanonymisiert werden, z.B. durch Publikationen. Dahinter steht die Überlegung, dass es sich viele Vermieter nicht leisten wollen und können, eine Rufschädigung zu erleiden.

F3: Die Begegnung mit Prostituierten suchen

Da die Prostitution als Bestandteil der Stadt angesehen wird, sollen auch die Prostituierten als berufstätige Menschen akzeptiert werden. Um auch ihre Seite besser zu verstehen und gegenseitige Hemmschwellen abzubauen, sollte aktiv nach Begegnungsformen gesucht werden – zum Beispiel in Form von Gesprächen, von Quartier- oder Strassenfesten.

F4: Das Angebot der Basler Polizei "Community Policing" nutzen

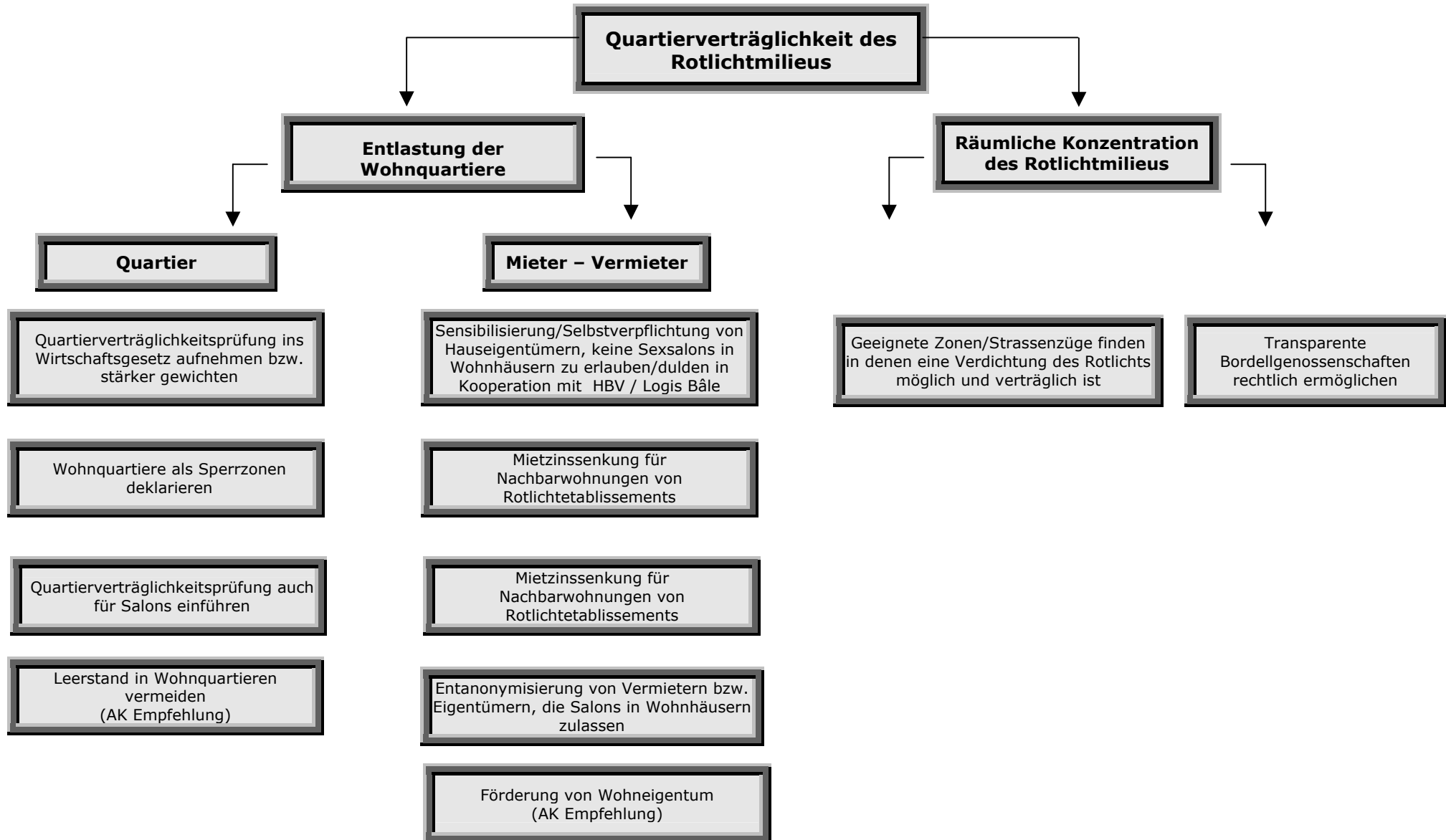
Bei Beschwerden, die im Zusammenhang mit dem Rotlicht stehen, z.B. bei Belästigungen oder nächtlicher Ruhestörung sollte verstärkt das Community-Policing, welches für die Sorgen der QuartierbewohnerInnen zuständig ist, genutzt werden.

Zur besseren Übersichtlichkeit sind im Anhang die erarbeiteten Massnahmenvorschläge in graphischer und tabellarischer Form dargestellt.

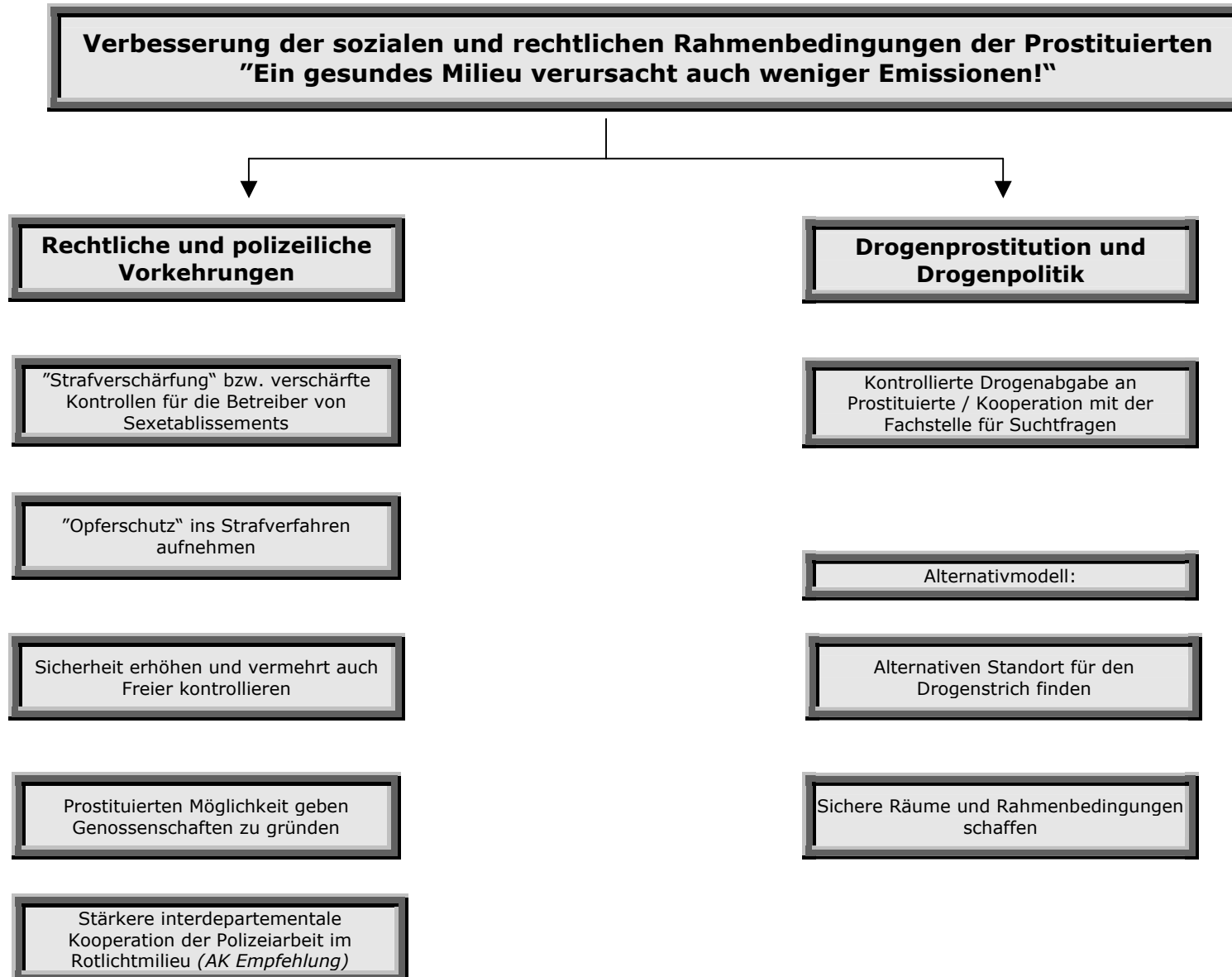
Schlussbemerkung

Wie bereits am Anfang des Massnahmenkatalogs erwähnt, konnten aufgrund der knappen Zeit viele Abklärungen nicht hinreichend durchgeführt werden. Fragen wurden aufgeworfen, die weiterverfolgt werden müssen. Ergänzend zu den vorgeschlagenen Massnahmen wäre zu prüfen, ob nicht folgender Auftrag erteilt werden könnte: Das Bundes- und das kantonale Recht wäre zu durchforsten, welche regulierenden Bestimmungen es bereits enthält, wie sie bisher wirkten und falls sie nicht wirksam waren, woran es liegt. Mit einer Optimierung des Bestehenden kann allenfalls schon viel erreicht werden.

Anhang A: Graphische Darstellung der Massnahmenempfehlungen I



Graphische Darstellung der Massnahmenempfehlungen II



Handlungsfelder und Massnahmenvorschläge	Zeithorizont	Wirkungsebene	Ausrichtung der Massnahmen	Verantwortungstragende Institutionen/Personen
Stadtentwicklung/Quartierverträglichkeit				
Räumliche Konzentration des Rotlichtmilieus	Langfristig	Quartier, Stadt/Kanton	anreizorientiert	Regierungsrat Verwaltung
Wohngebiete als Sperrzonen deklarieren	Langfristig	Quartier, Stadt/Kanton	sanktionsorientiert	Regierungsrat Verwaltung
Differenzierung des Gewerbes	Mittelfristig	Stadt/Kanton	neutral	Verwaltung
Quartierverträglichkeitsprüfung bei Salons	Mittelfristig	Stadt/Kanton	sanktionsorientiert	Regierungsrat Verwaltung
Quartierverträglichkeitsprüfung ins Wirtschaftsgesetz aufnehmen	Mittelfristig	Bund	sanktionsorientiert	Regierungsrat Verwaltung
Handlungsfeld "Mieter"				
Mietzinssenkung bei Nachbarwohnungen von Sexetablisements	Mittelfristig	Haus	sanktionsorientiert	Hauseigentümer, Vermieter HBV, MVBS, SSM
Information an zukünftige Mieter betreffend Sexetablisements im Haus	Kurzfristig	Haus	neutral	Hauseigentümer, Vermieter, HBV
Appell an Hauseigentümer, Wohnungen nicht mehr als Sexsalon zu vermieten	Mittelfristig	Haus	neutral	HBV, Logis Bâle , PMD, BD
Handlungsfeld "Polizei"				
Vermeehrt Freier kontrollieren	Kurzfristig	Stadt/Kanton	sanktionsorientiert	PMD
Sicherheit erhöhen	Mittelfristig	Stadt/Kanton	sanktionsorientiert	PMD

Handlungsfelder und Massnahmenvorschläge	Zeithorizont	Wirkungsebene	Ausrichtung der Massnahmen	Verantwortungstragende Institutionen/Personen
Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten				
"Strafverschärfung" für Betreiber von Sexetablissemments	Mittelfristig	Stadt/Kanton	sanktionsorientiert	Strafvollzugsbehörden
"Opferschutz" ins Strafverfahren aufnehmen	Mittelfristig/lang?	Bund	anreizorientiert	Nationalräte, Ständerat BS
Prostituierten Möglichkeit geben, Genossenschaften zu gründen	Mittelfristig	Stadt/Kanton	anreizorientiert	Verwaltung, Regierungsrat Prostituierte
Drogenpolitik und Drogenprostitution				
Kontrollierte Drogenabgabe	Langfristig	Bund/Kanton	anreizorientiert	Regierungsrat
Alternativ-Standort für den Drogenstrich suchen	Mittelfristig	Stadt/Kanton	anreizorientiert	Verwaltung, FrauenOASE
Sichere Räume für Drogenprostituierte und Freier anbieten	Langfristig	Stadt/Kanton	anreizorientiert	Verwaltung, FrauenOASE
Strassenbeleuchtung verbessern	Kurzfristig	Stadt/Kanton	anreizorientiert	BD
Empfehlungen an betroffene AnwohnerInnen				
Einsprache gegen Bareröffnungen	Kurzfristig	Quartier	sanktionsorientiert	Bevölkerung
Entanonymisierung von Vermietern/Hauseigentümer	Mittelfristig	Quartier, Stadt	sanktionsorientiert	Bevölkerung
Die Begegnung mit Prostituierten suchen	Mittelfristig	Quartier, Stadt	anreizorientiert	Bevölkerung, Prostituierte, Quartierbüro
Das Angebot der Basler Polizei "Community Policing" nutzen	Kurzfristig	Quartier	anreizorientiert	Bevölkerung

Anhang B

1 Wirtschaftsgesetz und Schutzbestimmungen

Bei Gastgewerbebetrieben gibt es gemäss dem geltenden Wirtschaftsgesetz folgende Schutzbestimmungen.

Standort

§ 25. Die Erteilung einer Bewilligung kann verweigert, an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden, wenn zu erwarten ist, dass der Betrieb infolge seiner Lage zu schweren Störungen oder Gefährdungen seiner unmittelbaren Umgebung Anlass bietet.

2 In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern oder ähnlichen Institutionen dürfen keine neuen Betriebe bewilligt werden, die zu Störungen oder Gefährdungen der Umgebung führen könnten.

Ausschluss von der Bewilligung

§ 29. Vom Erwerb und Besitz einer Bewilligung zur Führung eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebes sind ausgeschlossen: a) Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt worden sind, das einen für die Betriebsführung erheblichen Charaktermangel offenbart. Die Frist von fünf Jahren kann in begründeten Fällen herabgesetzt werden;

b) Personen, die einen schlechten Leumund haben, bevormundet, alkohol- oder drogenabhängig sind;

c) Personen, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Übertretung der einschlägigen Vorschriften bestraft worden sind;

d) Personen, gegen die in den letzten fünf Jahren infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt worden sind, sofern sie nicht nachweisen, dass diese durch Zahlung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig wurden. Die Bewilligung ist auch dann zu verweigern, wenn ein innert der letzten fünf Jahre eröffneter Konkurs mangels Aktiven wieder eingestellt wurde.

2 Personen, gegen die Betreibungen in bedeutendem Umfang bestehen, können vom Erwerb und Besitz der Bewilligung ausgeschlossen werden.

3 Wer aufgrund eines rechtlichen oder tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses gehalten ist, den Betrieb nach den Weisungen oder unter Mitwirkung einer natürlichen oder juristischen Person zu führen, auf die ein in dieser Bestimmung genannter Ausschlussgrund zutrifft, ist vom Erwerb und Besitz der Bewilligung ebenfalls ausgeschlossen.

und Einsprache

§ 34. Gesuche um Neueröffnung, Veränderung oder Übernahme eines Beherbergungs- oder Restaurationsbetriebes sind unter Angabe des Bewerbers, des Betriebes und der Liegenschaft, welche ihm dient, im Kantonsblatt zu publizieren. In diesen Fällen werden auch die vorgesehenen Öffnungszeiten publiziert.

2 Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung kann jedermann innert zehn Tagen seit der Publikation bei der Bewilligungsbehörde gesetzliche Hinderungsgründe geltend machen. Die Einsprachen sind dem Gesuchsteller zur Kenntnis zu bringen.

Ruhe und Ordnung

§ 35. Der Bewilligungsinhaber ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verpflichtet.

2 Personen, die den Anordnungen des für den Betrieb Verantwortlichen zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung nicht Folge leisten, durch ihr Benehmen Anstoss erregen, verbotenerweise Einlass begehren oder das Lokal bei Schliessung nicht verlassen wollen, sind wegzuweisen.

3 Wenn der Bewilligungsinhaber und sein Personal ausserstande sind, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, sind sie verpflichtet, die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Aufsicht und Kontrolle

§ 36. Die zuständigen Organe sind befugt, die Lokalitäten sämtlicher diesem Gesetz unterstellten Betriebe jederzeit zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle zu betreten. Der Bewilligungsinhaber und das Personal haben die Inspektion zu dulden und sind verpflichtet, die nötigen Auskünfte über ihren Betrieb zu erteilen.

2 Entspricht die Betriebsführung nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so sind unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anzuordnen. Wenn die Situation es erfordert, kann der Betrieb sofort vorübergehend geschlossen werden.

3 Die für die Aufsicht und Kontrolle zuständigen Behörden und Amtsstellen werden durch Verordnung bezeichnet.

Vermeidung von Immissionen

§ 37. Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass von seinem Betrieb keine lästigen und übermässigen Einwirkungen auf die Nachbarschaft ausgehen.

2 Von 22.00 Uhr an ist in den Wirtschaften und den dazugehörenden Anlagen jeder Lärm, der die Nachbarschaft stört, untersagt.

Tanz und Unterhaltung

§ 45.4c) Bewilligungsinhaber oder Veranstalter, die in einem diesem Gesetz unterstellten Betrieb Tanz, Musik oder andere Unterhaltung bieten wollen und hierfür Eintritt in irgendeiner Form erheben, haben um eine entsprechende Bewilligung nachzusuchen.

2 Tanz- und andere Unterhaltungsanlässe dürfen nur in Räumen abgehalten werden, die von den Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizeibehörden für diesen Zweck als geeignet erklärt worden sind.

3 Die erforderlichen Bestimmungen über die Durchführung von Tanz und anderen Unterhaltungsveranstaltungen werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg erlassen.

Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe

§ 48. Dem zuständigen Departement wird eine Kommission für das Gastwirtschaftsgewerbe beigegeben, die sich aus Vertretern der gastgewerblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie aus Konsumentenvertretern und Vertretern der den Alkoholismus bekämpfenden Organisationen zusammensetzt. Diese Kommission hat die Aufgabe, das Departement in gastgewerblichen Fragen zu beraten und die ihr unterbreiteten Geschäfte zu begutachten.

2 Zu wichtigen Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs ist die Stellungnahme der Kommission einzuholen.

Publikation der Bewilligungsgesuche

§ 50. Die Bewilligungsgesuche sind im Kantonsblatt zu publizieren. Gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung kann jedermann innert zehn Tagen seit der Publikation bei der Bewilligungsbehörde gesetzliche Hinderungsgründe geltend machen. Die Einsprachen sind dem Gesuchsteller zur Kenntnis zu bringen.

V. Strafen und Verwaltungszwang

Strafen

§ 64. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, der Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen und Beschlüsse zuwiderhandelt, wird nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes mit Haft oder mit Busse bestraft.

Verwaltungszwang

§ 65. Die zuständigen Behörden sind zur Ersatzvornahme und zur Anwendung von Zwang berechtigt, wenn ein gesetzlich geforderter Zustand nicht innert nützlicher Frist auf andere Weise herbeigeführt werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

Entzug der Bewilligung

§ 10. Die Bewilligung ist vom zuständigen Departement zu entziehen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihr Weiterbestehen weggefallen sind oder wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Bewilligung hätte verweigert werden müssen.

2 Die Bewilligung kann auch entzogen werden, wenn die Führung des Betriebes wiederholt zu Beanstandungen Anlass gibt. Der fehlbare Bewilligungsinhaber ist in diesem Fall zuerst zu verwarnen, und es ist ihm eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einzuräumen.

§ 72 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes bleibt vorbehalten.

Zu den rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Prostituierten Vortagskurzfassung

von Susanne Bertschi im Rahmen der PlaZe- Veranstaltungsreihe am 04.05.2002

Ungeachtet der Tatsache, dass Prostitution grundsätzlich nicht mehr strafbar sein soll, bleibt sie es in der Praxis für Frauen aus nichteuropäischen Ländern häufig wegen der Illegalität ihres Aufenthalts resp. ihrer Erwerbstätigkeit. Praktisch die einzige zivilstandsunabhängige Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für nicht qualifizierte neueinreisende Frauen aus Drittländern bildet die Cabaretbewilligung, die es nach neuem Recht vielleicht nicht mehr gibt. Reisen Frauen im Familiennachzug ein und arbeiten sie als Prostituierte, riskieren sie den Entzug ihrer Bewilligung, weil Missbrauch der Ehe für ihre Aufenthaltserlaubnis angenommen wird. Weil Gesetzgebung und Praxis im AusländerInnen- und im Strafrecht illegale Einreisen und Aufenthalte im Bereich des Sexgewerbes bisher nicht verhindern konnten, reisen ausländische Prostituierte nach wie vor unter Umständen mit Hilfe von Schleppern ein und arbeiten schwarz, somit in ungeschützten Arbeitsverhältnissen. Die unklare Formulierung der Strafbarkeit resp. Straflosigkeit von Beschäftigungsverhältnissen verleitet ZuhälterInnen dazu, das Gewerbe staatlicher Kontrolle zu entziehen. (vgl. dazu aber auch den Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe Menschenhandel, <http://www.ofj.admin.ch/d/index.html>, 2.6.02)

Ein illegaler Zustand kann bekämpft werden, oder es können Möglichkeiten erwogen werden, wie er in einen legalen übergeführt wird. Neben der Klärung im Strafrecht, ob eine legale Anstellung möglich ist, sowie der Schaffung eines neuen Vertragsverhältnisses (das Strafrecht verhindert zur Zeit die Anstellung einer Prostituierten) bringt jede mögliche Regelung des Aufenthalts mehr Selbstbestimmung für die Sexarbeiterinnen. InhaberInnen einer B-Bewilligung sollten die Bewilligung für die selbständige Erwerbstätigkeit als Prostituierte erhalten können. In diese Richtung müsste sich das neue AusländerInnengesetz klarer festlegen. Es müsste erwogen werden, ob eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Ausübung der Prostitution ähnlich den heute geltenden Cabaretbewilligungen nicht eine Entspannung bringen würde.